

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Geschäftsbereich Arbeitnehmerüberlassung (Stand 01.07.2019)

1. Aventi ist durch Verfügung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.
2. Die im Geschäftsbetrieb verwendeten Personenbezeichnungen umfassen alle Geschlechter. Eine undifferenzierte Bezeichnung dient lediglich der besseren Lesbarkeit.
3. Durch die Annahme eines Auftrages unsererseits entstehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern von Aventi und dem Entleiher. Das Direktions- und Weisungsrecht obliegt Aventi. Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Schutzausrüstungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe), werden vom Entleiher gestellt. Der Entleiher darf den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit beschäftigen.
4. Die Ihnen zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der von Ihnen beschriebenen Tätigkeit ausgewählt. Sollte der Mitarbeiter wider Erwarten Ihren Vorstellungen nicht entsprechen, haben Sie die Möglichkeit, nach vorheriger Rücksprache mit Aventi, innerhalb der ersten 4 Arbeitsstunden den Mitarbeiter zurückzuschicken. In diesem Fall werden Ihnen keine Kosten berechnet.
5. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist Aventi bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich, wird Aventi von der Überlassungspflicht befreit.
6. Unsere Mitarbeiter sind vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
7. Die Rechnungserstellung erfolgt nach Bedarf aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die Ihnen unsere Mitarbeiter wöchentlich zur Unterzeichnung vorlegen. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort zu begleichen. Unsere Mitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
8. Unsere Verrechnungssätze verstehen sich netto. Zusätzlich wird Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Es gilt die Regel- und/oder Tarifarbeitszeit des Entleihers. Darüber hinausgehende Arbeitsstunden werden mit den entsprechenden Zuschlägen in Rechnung gestellt. Grundlage für die etwaige Berechnung der Fahrzeit, der Auslösung und des Fahrgeldes ist der Geschäftssitz von Aventi, nicht die Wohnung des Leiharbeitnehmers.
9. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Aventi ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeitnehmer gegenüber ausgesprochen wird.
10. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird.
11. Die Haftung von Aventi für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen; desgleichen haftet Aventi nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers. Sollte unser Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld oder anderen Wertsachen betraut werden, so können wir in keinem Falle eine Haftpflicht übernehmen. Der Entleiher kann gegen Aventi keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen Aventi und deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, Aventi und deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen.
12. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründeten Umstandes, **schriftlich** vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die später als 7 Tage nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Im Falle berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von Aventi als Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche namentlich solcher auf Schadensersatz, beschränkt.
13. Aventi ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Übernimmt der Entleiher innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Überlassungsbeginn einen Aventi Mitarbeiter in ein Beschäftigungsverhältnis, ist eine Vermittlungsprovision in Höhe von zwei durchschnittlichen Bruttomonatseinkommen (berechnet nach dem angewandten Zeitarbeitstarifvertrag) zu zahlen. Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung in ein mit dem Entleiher rechtlich oder wirtschaftlich verbundenem Unternehmen zu verstehen. Die Provision verringert sich um 15% je Monat der vorausgegangenen Überlassung.
14. Unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen eines Factoringvertrages an die ABC Finance GmbH, Köln, abgetreten. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die ABC Finance GmbH erfolgen. Maßgebend ist das mit Rechnung angegebene Konto. Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen fällig.
15. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam und / oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
16. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Ansprüche handelt.
17. Mündliche Nebenabreden sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Aventi. Die Beweislast für anfänglich zur Vertragsbegründung getroffene mündliche Nebenabreden obliegt dem Entleiher.
18. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Entleiher Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (Bundespost / Bundesbahn) ist, die Klage am Sitz der Aventi Verleiher zu erheben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
19. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

II. Geschäftsbereich Personalvermittlung (Stand 01.07.2019)

1. Die AGB sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Geltung wurde schriftlich vereinbart.
2. Schriftliche Vereinbarungen, die abweichend oder ergänzend zu den AGB mit dem Auftraggeber getroffen wurden, gehen vor. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Die Aventi unterstützt den Auftraggeber bei seiner Personalrekrutierung.
4. Die Personalrekrutierung ist die Vermittlung von Bewerbern zur Einstellung in ein Arbeitsverhältnis sowie in eine betriebliche Ausbildung.
5. Zur Vermittlung gehören alle vorbereitende Tätigkeiten, insbesondere Ermittlung des Anforderungsprofils und Abfassung von Stellenbeschreibungen, Kontaktherstellung zwischen Bewerber und Auftraggeber sowie die Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung.
6. Weitere Tätigkeiten, die im Sachzusammenhang mit der Personalvermittlung stehen, werden nach gesonderter Vereinbarung von der Aventi erbracht.
7. Dem Auftraggeber werden vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zum Kandidaten überlassen. Der Auftraggeber achtet die Vertraulichkeit und Sperrvermerke dieser Informationen. Er verpflichtet sich, die Daten des Stellensuchenden nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
8. Soweit es beim Auftraggeber zu einer Speicherung der überlassenen persönlichen Daten kommt, ist dieser dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Auftraggeber stellt auf erstes Anfordern die Aventi von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen basieren.
9. Dem Auftraggeber überlassene Personalunterlagen sind Eigentum der Aventi und auf Anforderung sofort an die Aventi zurückzugeben oder zu vernichten. Bei der Vernichtung ist auf Anforderung der Aventi eine schriftliche und für den Auftraggeber bindende Bestätigung der Vernichtung zuzusenden.
10. Die Aventi sichert die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vermittlungsauftrages erlangten Informationen und Daten zu.
11. Der Vertrag kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Änderungen und Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Eine E-Mail mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz oder Telefax genügen diesem Schriftformerfordernis.
12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von der Aventi erstellt werden können.
13. Hat sich ein vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Aventi unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und besetzt die Stelle mit diesem Bewerber, ist die Aventi berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe zu berechnen.
14. Die Vermittlung von Bewerbern begründet einen Honoraranspruch. Grundlage ist die jeweilige Auftragsbestätigung der Aventi.
15. Der Auftraggeber hat für die Berechnung des Honorars die vorgesehene durchschnittliche Bruttomonatseinkommenshöhe des zu vermittelnden Bewerbers mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Abrechnung auf einer Schätzung des Einkommens vorgenommen werden. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Dokumente bleibt davon unberührt.
16. Sonstige Dienstleistungen (z.B. Anzeige-, Reisekosten des Bewerbers, Eignungstest etc.) werden dem Auftraggeber, basierend auf der jeweils gültigen Auftragsbestätigung, gesondert in Rechnung gestellt.
17. Kommt ein Anstellungsvertrag zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber innerhalb von drei Monaten nach Benennung des Bewerbers zustande, so wird vermutet, dass der Bewerber durch die Aventi vermittelt wurde. In diesem Fall ist die ursprüngliche Vergütung in vollem Umfang ohne Abzug zu bezahlen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass in der Zwischenzeit das Auftragsverhältnis beendet wurde.
18. Das Honorar sowie die Sonderleistungen werden nach Unterzeichnung eines Anstellungsvertrages in Rechnung gestellt. Damit endet der Vermittlungsauftrag. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Zugang ohne Abzug auszugleichen. Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
19. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen der Aventi aufrechnen.
20. Die Entscheidung für einen Bewerber fällt allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Aventi übernimmt keine Gewährleistung für die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf die Zwecke des Auftraggebers.
21. Die von der Aventi zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Die abschließende Überprüfung der Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann die Aventi nicht übernehmen.
22. Die Aventi übernimmt keine Haftung für die erfolgreiche Vermittlung.
23. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung, Nutzung und Weitergabe der an Aventi zur Verfügung gestellten Daten einverstanden, sie werden ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung genutzt.
24. Der Auftraggeber erklärt sich mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung mit diesen Datenschutzbestimmungen einverstanden.
25. Der Auftraggeber und die Aventi können den Vermittlungsauftrag jederzeit beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind der Aventi ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben wurden aber noch nicht veröffentlicht sind.
26. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

III. Geschäftsbereich Werk- / Dienstverträge (Stand 01.07.2019)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Aventi erbringt Werk- bzw. Dienstvertragsdienstleistungen im Bereich Hotel & Gastronomie.
- 1.2 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die Aventi nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Aventi ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von Aventi sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 Die von Aventi angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - durchgeführt. Keine Gewähr wird für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften übernommen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der genaue Umfang des Auftrages bemisst sich nach der schriftlichen einzelvertraglichen Auftragserteilung. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, nach den Maßgaben des §649 BGB, die vereinbarte, in Ermangelung dessen die angemessene Vergütung zu leisten.

3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 Die von Aventi angegebenen Auftragsfristen sind verbindlich, es sei denn, deren Unverbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.2 Sofern Aventi eine als verbindlich festgelegte Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung, welche mit dem konkreten Vertragswerk zu regeln ist, geltend zu machen. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 4.
- 3.3 Setzt der Auftraggeber Aventi nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt Aventi diese Frist verstreichen oder wird Aventi die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern Aventi ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

4 Haftung

- 4.1 Aventi haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn Aventi fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. Aventi haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 4.2 Soweit Aventi im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 4.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:

- für Sachschäden	1.000.000,00 EUR
- für Vermögensschäden	500.000,00 EUR
- 4.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
- 4.4 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- 4.5 Der in Ziffern 4.1-4.3 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die Aventi haften soll, unverzüglich Aventi schriftlich anzuzeigen.

- 4.7 Soweit Schadensersatzansprüche gegen Aventi ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Aventi.

- 4.8 Die Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach dem Lasten- und Gefahrenübergang, hiervon unbeschadet sind die Verjährungsfristen gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

5 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach dem jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnis von Aventi, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Ist ein Leistungsverzeichnis nicht vorhanden, richtet sich die Höhe der Vergütung nach der einzelvertraglichen Regelung.
- 5.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein.
- 5.3 Die gem. Ziff. 5.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. Während des Verzuges ist die Geldschuld zu verzinsen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den jeweils zum Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Bestimmungen. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 5.4 Beanstandungen der Rechnungen von Aventi sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist.

6 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 6.1 Von schriftlichen Unterlagen, die Aventi zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf Aventi Abschriften zu ihren Akten nehmen.
- 6.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Analysen, Berechnungen u.ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt Aventi dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. zu verändern bzw. zu bearbeiten oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.
- 6.3 Aventi und ihre Mitarbeiter werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 6.4 Aventi verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur an verbundene Gesellschaften i.S. des § 15 AktG. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherungsanforderungen gemäß DSGVO / BDSG hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das DSGVO / BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

7 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 7.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden gegenseitigen Forderungen ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, Dresden.
- 7.2 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).